

solchen Umständen das Verhalten der schaffhauserischen Behörden als Rechtsverweigerung qualifizieren würde.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Rekurs wird im Sinne der Erwägungen abgewiesen.

#### 4. Urteil vom 17. März 1898 in Sachen Platzwassergenossenschaft Klosters.

*Stellung des Rechtsöffnungs-Richters.*

A. Die Wasserversorgung in Klosters-Platz war bis zum Jahre 1889 Sache der sogenannten Platzwassergenossenschaft dafelbst. Am 22. April 1889 beschloß die Gemeinde Klosters-Serneus, die Wasserversorgung sei nunmehr von Gemeindevorgen auszuführen; dieser Beschluß wurde am 22. Februar und 4. Oktober 1891 bestätigt und in letztem Beschluß dem Gemeindevorstand ausdrücklich die Vollmacht erteilt, „in der ganzen Wasserangelegenheit in geeigneter Weise vorzugehen und das Interesse der Gemeinde zu wahren.“ In Ausführung dieser Beschlüsse führte der Gemeindevorstand die Wasserversorgung in den folgenden Jahren durch, schloß die nötigen Verträge ab, u. s. w. Unterm 24. Juni, 20. September und 10. Oktober 1895 faßte er insbesondere Beschlüsse über die Art und Weise der Verteilung der Kosten der Wasserversorgung, und am 5. Dezember gleichen Jahres wurde beschlossen, die ausgestellten Rechnungen zu versenden. Die Mitglieder der Platzwassergenossenschaft erhoben gegen die ihnen zugestellten Rechnungen keinen Rekurs, bezahlten sie aber auch nicht; der Gemeindevorstand leitete daher gegen sie Betreibung ein. Die Platzwassergenossen legten Rechtsvorschlag ein und rekurrirten zugleich gegen das Vorgehen des Gemeindevorstandes an den Kleinen Rat des Kantons Graubünden, mit der Begründung, der Gemeindevorstand habe seine Kompetenzen überschritten. Nachdem dieser Rekurs durch Entscheid vom 6. Juli 1897 als unbegründet erklärt und damit die Kompetenz des Gemeindevorstandes aner-

kannt war, verlangte dieser für seine Forderungen Rechtsöffnung. Das zuständige Kreisamt Davos wies das Rechtsöffnungsbegehren ab, im wesentlichen davon ausgehend, die Rechnungsstellung des Vorstandes entspreche durchaus nicht den von ihm selbst in den Sitzungen vom 24. Juni und 10. Oktober 1895 gefaßten Beschlüssen über den Verteilungsmodus; es involviere dieses Vorgehen eine wesentliche Mehrbelastung der einen gegenüber den andern, was um so weniger statthaft sei, als das Protokoll durchaus keine Beschlüsse enthalte, welche die gerufenen aufheben oder entkräften. Der Kleine Rat des Kantons Graubünden hat jedoch eine gegen dieses Erkenntnis vom Gemeindevorstand an ihn gerichtete Beschwerde wegen Rechtsverweigerung gutgeheißen und den genannten Entscheid aufgehoben durch Erkenntnis vom 26. November 1897. Die Begründung dieses Entscheides läßt sich dahin zusammenfassen: Der Kreispräsident von Davos habe in seinem Rechtsöffnungsentscheide die Art. 80 und 81 des Bundesgesetzes betreffend Schuldbetreibung und Konkurs und § 35 der graubündnerischen Ausführungsbestimmungen dazu in willkürlicher, gegen den klaren Wortlaut verstößender Weise ausgelegt, indem er, anstatt sich auf die Prüfung der Frage zu beschränken, ob der in § 35 leg. cit. erwähnte Entscheid oder Beschluß vorliege, ob derselbe eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung im Sinne dieses Paragraphen zum Gegenstande habe und ob er von der hierzu kompetenten Behörde ausgegangen sei, auf eine materielle Prüfung der Begründetheit der Forderung des Gemeindevorstandes eingetreten sei; danach habe er eine Rechtsverweigerung zum Nachtheile des letztern begangen.

B. Gegen diesen Entscheid hat die Platzwassergenossenschaft rechtzeitig den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriffen. Sie beantragt, der angefochtene Entscheid sei aufzuheben, und macht zur Begründung ihres Rekurses im wesentlichen geltend: Nach Art. 34 der Staatsverfassung des Kantons Graubünden habe der Kleine Rat das formelle Recht, Beschwerden über Mißbrauch der Justiz zu entscheiden; dem stehe aber die Pflicht gegenüber, dafür zu sorgen, daß niemand rechtlos bleibe, und nun müsse es als ein rechtloser Zustand bezeichnet werden, wenn die Rekurrentin gezwungen werde, auf Grund falscher Rech-

nungsstellung zu bezahlen. Dazu komme, daß sich die Forderungen gegen die Rekurrentin durchaus nicht als Steuern, überhaupt nicht als öffentlich-rechtliche Forderungen darstellen, vielmehr die Platzwassergenossen Privatrechte gegen die Gemeinde besäßen, über deren Existenz zuerst entschieden werden müsse; danach involviere der Entscheid des Kleinen Rates auch eine Verletzung der verfassungsmäßigen Garantie der Unverletzlichkeit des Eigentums (Art. 9 der Kantonsverfassung). Sie stützt sich überdies darauf, der kleinrätliche Entscheid verlege den § 15 der Ausführungsbestimmungen zum Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz, welcher bestimmt, daß Entscheide in Rechtsöffnungssachen unweiterzöglich sind.

C. Die Gemeinde Klosters-Serneus trägt auf Abweisung des Rekurses an, indem sie den Standpunkt einnimmt, eine Verletzung verfassungsmäßiger Rechte der Rekurrentin liege im angefochtenen Entscheide nirgends. Sie bestreitet überdies ausdrücklich, daß der Rekurrentin ihr gegenüber privatrechtliche Ansprüche zuständen.

D. Der Kleine Rat des Kantons Graubünden stellt ebenfalls den Antrag auf Abweisung des Rekurses und verweist zur Begründung lediglich auf den Inhalt seines Entscheides.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Zunächst ist mit der rekursbehafteten Partei zu sagen, daß es seitens der Rekurrentin irrtümlich ist, von einer ihr gegenüber begangenen Rechtsverweigerung zu reden. Dadurch, daß der Kleine Rat über eine Beschwerde der Rekursbehafteten gegen den Kreispräsidenten von Davos betreffend Rechtsverweigerung durch Abweisung eines Rechtsöffnungsbegehrens geurteilt und diese Beschwerde gutgeheißen hat, konnte er ein verfassungsmäßiges Recht der Rekurrentin nicht verletzen, ihr das Recht nicht verweigern. Eine Verletzung der Verfassung, wobei aber kaum von einer „Rechtsverweigerung“ gesprochen werden könnte, läge allerdings dann vor, wenn er in Überschreitung der ihm durch die Verfassung gezogenen Schranken seiner Kompetenz geurteilt, z. B. einen Übergriff in das richterliche Gebiet begangen hätte; und der Inhaltbestand der Rechtsverweigerung wäre nur dann erfüllt, wenn er im angefochtenen Entscheid zwar innert den Schranken seiner Kompetenz, aber in völlig willkürlicher Auslegung der einschlägigen Gesetze geurteilt hätte.

2. Weder das eine noch das andere ist der Fall. Formell zunächst stützt sich das Erkenntnis des Kleinen Rates auf Art. 34 der Kantonsverfassung in Verbindung mit Art. 244 der graubündnerischen E.-B.-D., wonach er Beschwerden wegen Justizverweigerung zu entscheiden hat; und da eine solche Beschwerde vorlag, handelte er völlig innerhalb der Schranken seiner Kompetenz, wobei noch bemerkt werden mag, daß Art. 244 E.-B.-D. nach § 10 der Ausführungsbestimmungen zum Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz speziell auch auf richterliche Entscheide im Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren Anwendung findet. Auch materiell aber hat der Kleine Rat keineswegs willkürlich entschieden; es ist ihm vielmehr darin völlig beizustimmen, daß der Kreispräsident seine Aufgabe als Rechtsöffnungsrichter überschritten hat, indem er auf eine materielle Prüfung der Wichtigkeit der gefällten Forderungen eingetreten ist. Durch den Entscheid des Kleinen Rates ist die Frage der Rechtsöffnung nun natürlich noch nicht entschieden, vielmehr gestaltet sich die Sache so, daß der Rechtsöffnungsrichter die Begründetheit des Rechtsöffnungsbegehrens von neuem, von richtigen Gesichtspunkten aus, zu beurteilen haben wird. Dabei wird namentlich die Frage von ihm geprüft werden müssen, ob ein formell unanfechtbarer Gemeindebeschluss, auf welchen sich die Rekursbehaftete stützt, vorliegt, der nach Art. 80 Absatz 2 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes und § 35 der Ausführungsbestimmungen dazu als Beschluss, der den vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen nach graubündnerischem Recht gleichsteht, anzusehen ist. Daß sich die Verpflichtung der Rekurrentin als öffentlich-rechtliche Verpflichtung im Sinne der genannten Gesetzesbestimmungen darstellt, kann keinem Zweifel unterliegen; es handelt sich um Lasten zu Gunsten eines Unternehmens der Gemeinde, also eines öffentlichen Unternehmens, und zwar um Lasten, die die einzelnen in Anspruch genommenen treffen mit Rücksicht auf die besondern Vorteile, die ihnen aus jenem Unternehmen erwachsen (sogenannte „Vorzugslasten“ im Sinne D. Mayer's Deutsches Verwaltungsrecht, II. Band, S. 265). Wenn die Platzwassergenossen glauben, diesen öffentlich-rechtlichen Forderungen gegenüber privatrechtliche Ansprüche zu besitzen, so haben sie diese beim zuständigen Civil-

richter geltend zu machen; dies ist bis dahin noch nicht geschehen und kann daher auch nicht etwa gesagt werden, diese — von der Rekursbeklagten übrigens ausdrücklich bestrittenen — Ansprüche werden verletzt und es werde dadurch eine Rechtsverweigerung begangen; vielmehr werden die Ansprüche im angefochtenen Erkenntnis *expressis verbis* vorbehalten.

3. Aus dem letztangeführten Grunde und weil der Kleine Rat, wie gezeigt, in den Schranken seiner Kompetenz gehandelt hat, ist auch vollständig unerfindlich, wieso in seinem Entscheide eine Verletzung der verfassungsmäßigen Garantie des Eigentums liegen soll.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

#### 5. Urteil vom 23. März 1898 in Sachen Kinder Forster.

*Nachsteuer, Hinzurechnung der Spargelder der nachsteuerpflichtigen Kinder zum Nachlasse nach schaffhauserischem Recht.*

A. Im Spätherbst 1896 starb in Schaffhausen der Bäckermeister H. Forster unter Hinterlassung einer Wittve und dreier unmündiger Kinder. Über sein und seiner Ehefrau Vermögen wurde gesetzliche Vorschrift gemäß ein Inventar aufgenommen, an dessen Schlusse erwähnt wurde, daß außerdem drei auf die Kinder Forster lautende Sparkassenguthaben im Gesamtbetrage von 1654 Fr. vorhanden seien. Die kantonalen Steuerbehörden, denen das Inventar zum Zwecke der Steuernachrechnung mitgeteilt werden mußte, rechneten hierbei diese Sparguthaben zu dem Vermögen der Eheleute Forster hinzu und gelangten auf diese Weise auf eine Nachsteuer- und Steuerbußforderung an die Hinterlassenen von 693 Fr. 74 Cts.

B. Gegen diese Steuerberechnung ergriffen die Kinder Forster den Rekurs an den Regierungsrat des Kantons Schaffhausen aus folgenden Gründen: Es gehe nicht an, daß eigentliche Spargut-

haben der Kinder — deren Steuerpflichtigkeit nicht bestritten werde — beim Ableben der Eltern oder des Vormundes als Nachlaß behandelt und im Zusammenhang mit diesem zur Nachsteuer herangezogen würden, wie sich aus Art. 5 des schaffhausenschen Staatssteuergesetzes in Verbindung mit § 235 des privatrechtlichen Gesetzbuches des Kantons Schaffhausen ohne weiters ergebe. Vielmehr seien diese Spargelder gesondert zu besteuern. Dabei müßte jedem einzelnen der Kinder der Abzug des Existenzminimums gestattet werden. Eventuell sei im vorliegenden Falle von der Berechnung einer Steuerbuße abzugehen, weil der Erblasser bezüglich der Besteuerung des Spargutes der Kinder mindestens im Unklaren habe sein können. Der Regierungsrat von Schaffhausen wies den Rekurs ab, weil es geradezu dem Gesetze widersprechen würde, wenn von dem Kinderpargut die Steuer separat berechnet werden wollte, wofür jedoch lediglich auf Art. 68 der Vollziehungsverordnung zum Steuergesetze und auf die Steuerpraxis verwiesen wird. Auch die Frage, ob jedes der Kinder Forster Anspruch auf den Abzug des Existenzminimums habe, wurde unter Hinweis auf Art. 68 der Vollziehungsverordnung zum Steuergesetze verneint.

C. Gegen diesen Entscheid hat Namens der Kinder Forster Staatsanwalt Walter den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht erklärt. Er stellt den Antrag, es sei der Entscheid als verfassungswidrig bezw. als gegen den klaren Wortlaut des Gesetzes verstößend zu erklären, die betreffende kantonale Verfügung aufzuheben und zu erkennen, daß die Sparkassenguthaben bezw. das Sondergut der Kinder Forster nicht zu der Hinterlassenschaft ihres Vaters hinzuzurechnen und in derselben zur Nachsteuer und Buße heranzuziehen seien. Er behauptet, unter wiederholter Berufung auf § 235 des schaffhausenschen privatrechtlichen Gesetzbuches, daß man es hier mit Sondergut der Kinder Forster zu thun habe, an welchem den Eltern kein Nießbrauchsrecht zugestanden sei, und daß diese Guthaben deshalb gemäß Art. 5 des Staatssteuergesetzes bei der Besteuerung nicht als Vermögen des Erblassers betrachtet werden dürften. Mit Unrecht berufe sich der Regierungsrat auf die Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz. Eritlich sei diese selbst kein Gesetz, und zweitens sei der angerufene